Sozialgericht Cottbus

Az.: S 25 AS 350/23

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. jur. Jens-Torsten Lehmann,
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus,

gegen

1. Jobcenter Cottbus,
   Bahnhofstraße 10, 03046 Cottbus,

2. Hauptzollamt Potsdam,
   Rembrandtstr. 26 a, 14467 Potsdam,

- Beklagte -

hat die 25. Kammer des Sozialgerichts Cottbus durch den Richter am Sozialgericht [redacted] als Vorsitzenden am 28. November 2025 beschlossen:

Der Beklagte zu 1. hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu erstatten. Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.

Gründe

Nach § 193 Abs. 1 Satz 1 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheidet das Gericht durch Beschluss, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben, wenn der Rechtsstreit – wie vorliegend – anders als durch Urteil beendet wird.

Die Entscheidung ist dabei unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes zum Zeitpunkt der Erledigung nach sachgemäßem Ermessen zu treffen, wobei den mutmaßlichen Erfolgsaussichten der erhobenen Klage, dem erreichten Prozessergebnis sowie den Umständen, die zur Erhebung der Klage (Bundessozialgericht – BSG –, Beschluss vom 16. Mai 2007 - B 7b AS 40/06 R; juris) sowie deren Erledigung führten, Bedeutung zukommt (vgl. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, § 193 Rnrn. 12b ff.; Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 19. November 1993 - L 5 Ka 1759/92, juris).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze entspricht es billigem Ermessen, den Beklagten mit der Kostentragung zu belasten.

Die Klage war zulässig.

Insbesondere war hierfür der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gemäß § 51 SGG eröffnet. Denn die Klägerin hatte geltend gemacht, gegen den Erstattungsbescheid vom 05. April 2023, der die Grundlage für die Verwaltungsvollstreckung darstellte, Widerspruch eingelegt zu haben. Damit hatte sie sich nicht gegen die Art und Weise der Vollstreckung durch das Hauptzollamt gewandt, sondern vielmehr Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Verwaltungsakt selbst bzw. eine Vollstreckung hieraus erhoben, so dass für Anträge auf Unterlassung bzw. Einstellung der Vollstreckung die Zuständigkeit der Sozialgerichte gegeben war (vgl. Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. Mai 2020 - L 3 AS 1168/20 ER-B, juris; m. w. N.).

Es war auch das für vorbeugenden Rechtsschutz erforderliche qualifizierte Rechtschutzbedürfnis gegeben. Es liegt auf der Hand, dass der Beklagte zu 1. ohne Inanspruchnahme des Gerichts die Vollstreckung weiterge[redacted] hätte.

Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte von sich aus – nach Kenntniserlangung von dem Widerspruch der Klägerin – die weitere Forderungsbeitreibung unterlassen hätte, sind jedenfalls nicht ersichtlich. Zudem drohten der Klägerin, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bezieht, durch die Zahlung des geltend gemachten Betrages von 434,09 EUR erhebliche Nachteile, so dass ihr nachträglicher Rechtsschutz nicht zuzumuten war.

Der Klage war auch begründet.

Der Beklagte zu 1. war passivlegitimiert.

Ihm kam als Anordnungsbehörde eine Garantenstellung für die Statthaftigkeit der Vollstreckung zu. Diese entfiel nicht mit Erlass des Vollstreckungsauftrags an das Hauptzollamt, den Beklagten zu 2. Vielmehr verpflichtete die Garantenstellung den Beklagten zu 1., in jedem Stadium des Verfahrens neben der Vollstreckungsbehörde selbständig zu steuern und gegebenenfalls die Einstellung der Vollstreckung zu veranlassen (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juni 2015 - B 14 AS 38/14 R, juris).

Rechtsgrundlage für die (vorläufige) Unterlassung der Vollstreckung ist § 257 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) und § 258 AO, da sich die Vollstreckung hier nach Maßgabe von § 40 Abs. 8 Halbs., 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) nach §§ 1 bis 4 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) und 5 VwVG in Verbindung mit §§ 249 ff. AO richtete (vgl. Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. Mai 2020 - L 3 AS 1168/20 ER-B; siehe dazu auch BSG, Urteil vom 25. Juni 2015 - B 14 AS 38/14 R, juris). Nach § 5 VwVG in Verbindung mit § 257 Abs. 1 AO ist die Vollstreckung einzustellen oder zu beschränken, sobald 1. die Vollstreckbarkeitsvoraussetzungen des § 251 Abs. 1 AO weggefallen sind, 2. der Verwaltungsakt, aus dem vollstreckt wird, aufgehoben wird, 3. der Anspruch auf die Leistung erloschen ist, 4. die Leistung gestundet worden ist. Nach § 251 Abs.1 Satz1 AO können Verwaltungsakte vollstreckt werden, soweit nicht ihre Vollziehung ausgesetzt oder die Vollziehung durch Einlegung eines Rechtsbehelfs gehemmt ist. Dies war hier jedoch der Fall. Die Klägerin hatte durch Vorlage des Faxsendeprotokolls nachgewiesen, gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 05. April 2023 am 21. April 2023 Widerspruch erhoben zu haben. Dieser Widerspruch, jedenfalls soweit er sich gegen die Erstattungsverfügung

richtete, entfaltete gemäß § 86a Abs. 1 Satz 1 SGG aufschiebende Wirkung, da kein Ausnahmefall, insbesondere nicht nach § 39 SGB II vorlag. Damit hatte der Beklagte zu 1. jegliche Maßnahmen, die der Realisierung der Erstattungsforderung dienten, zu unterlassen.

Dieser Beschluss ist nach § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG unanfechtbar.

[redacted]

Gründe

Gemäß § 202 Sozialgerichtsgesetz in Verbindung mit § 251 Zivilprozessordnung hat das Gericht auf Antrag der Beteiligten das Ruhen des Verfahrens angeordnet, da anzunehmen ist, dass diese Anordnung zweckmäßig ist.

FREITEXT

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, zulässig. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Sozialgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 28, 03050 Cottbus, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

